

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **für die Benutzung der von der Stadt Bitterfeld-Wolfen verwalteten Friedhöfe**

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. **den §§ 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes** des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ mit Beschluss \_\_\_\_-\_\_\_\_ nachfolgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen gelegenen städtischen Friedhöfe in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld, Stadt Wolfen, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim und Zschepkau. Zudem gilt diese Satzung für die Trauerhallen der Ortsteile Stadt Bitterfeld, Stadt Wolfen, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Thalheim und Zschepkau.

(2) Nicht Bestandteil dieser Satzung ist der in kirchlicher Trägerschaft befindliche Friedhof in Reuden **an der Fuhne** und die Trauerhalle in Reuden **an der Fuhne**.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Bitterfeld-Wolfen sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die zur Verfügung stehenden Leistungen werden in der Friedhofssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen benannt und erläutert.

#### **§ 3 Gebührenschuldner/-in**

Gebührensschuldner ist,

wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen. In den Fällen, in denen ohne Antragstellung Leistungen oder Amtshandlungen in Anspruch genommen oder zu diesen Anlass gegeben wurde, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zur Entrichtung fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.05.2014 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Armin Schenk  
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### Gebührenverzeichnis ab 01.04.2022

Gebühren für die städtischen Friedhöfe in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld, Stadt Wolfen, Ortsteilen Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim und Zschepkau sowie für die Trauerhallen in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld, Stadt Wolfen (klein und groß), Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Thalheim und Zschepkau.

### A. Benutzungsgebühren

#### 1. Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten

Für die Nutzung der kommunalen Trauer- bzw. Feierhallen beträgt die Gebühr:

1. Trauerhalle Stadt Bitterfeld	Nutzungszeit bis 60 min	200,00 €
2. Trauerhalle Stadt Wolfen (groß)	Nutzungszeit bis 60 min	250,00 €
3. Trauerhalle Stadt Wolfen (klein)	Nutzungszeit bis 60 min	175,00 €
4. Trauerhalle Bobbau	Nutzungszeit bis 60 min	75,00 €
5. Trauerhalle Greppin	Nutzungszeit bis 60 min	75,00 €
6. Trauerhalle Holzweißig	Nutzungszeit bis 60 min	75,00 €
7. Trauerhalle Rödgen	Nutzungszeit bis 60 min	50,00 €
8. Trauerhalle Thalheim	Nutzungszeit bis 60 min	200,00 €
9. Trauerhalle Zschepkau	Nutzungszeit bis 60 min	50,00 €

#### 2. Vergabe von Nutzungsrechten zur Erdbestattung

1. Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
2. Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.700,00 €
3. Grabnutzungsgebühr für eine anonyme Erdbestattung auf der Kinderwiese für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr (inklusive Pflege)	500,00 €
4. Grabnutzungsgebühr für eine anonyme Erdbestattung auf der Gemeinschaftsanlage für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr (inklusive Pflege)	2.300,00 €
5. Grabnutzungsgebühr für ein Erdwahlgrab	
a: 1- stellig	1.925,00 €
b: 2- stellig	3.000,00 €

### 3. Vergabe von Nutzungsrechten zur Aschenbestattung

1. Grabnutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab	
a: Urnenwiesengrab 1- stellig	725,00 €
b: Urnenbaumgrab 1- stellig	775,00 €
c: Urnengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
2. Grabnutzungsgebühr für eine anonyme Urnenbeisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Pflege)	900,00 €
3. Grabnutzungsgebühr für eine anonyme Urnenbeisetzung auf der Kinderwiese (inklusive Pflege)	500,00 €
4. Grabnutzungsgebühr für ein Urnenwahlgrab	
a: Urnenstelle 2- stellig	800,00 €
b: Urnenstelle 4- stellig	1.300,00 €
c: Urnenstelle Mensch-Tier-Bestattung 4-stellig	1.400,00 €
d: Urnenstelle 6- stellig	1.600,00 €

### 4. Verlängerung von Nutzungsrechten für Wahlgräber (exklusive Pflege)

1. Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Erdwahlgrab für 1 Jahr	
a: 1- stellig	82,00 €
b: 2- stellig	174,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab für 1 Jahr	
a: Urnenstelle 2- stellig	42,00 €
b: Urnenstelle 4- stellig	74,00 €
c: Urnenstelle Mensch-Tier-Bestattung 4-stellig	75,00 €
d: Urnenstelle 6- stellig	87,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Erdwahl-/Urnenwahlgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 1 Jahr	25,00 €

### 5. Gebühren für die Grabherstellung und die Beisetzung

Grabherstellung und Beisetzung einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage	135,00 €
--	----------

### 6. Gebühren für eine Exhumierung

Exhumierung einer Urne	200,00 €
------------------------	----------

## B. Verwaltungsgebühren

### 1. Genehmigungsgebühren

1. Verwaltungsgebühr für die Bestattung	45,00 €
2. Verwaltungsgebühr bei Verlängerung / Abmeldung des Nutzungsrechts	30,00 €
3. Verwaltungsgebühr für Grabmalanträge	15,00 €
4. Genehmigungsgebühr für Grabeinfassung	15,00 €
5. Genehmigungsgebühr Grabmal	15,00 €
6. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende	30,00 €
7. Einfahrtsgenehmigung (einmalig je Jahr)	50,00 €

### 2. Standsicherheitsprüfungsgebühr bei stehenden Grabmalen

Standsicherheitsprüfungsgebühr für stehende Grabmale (je Jahr)	1,10 €
--	--------

### 3. Sonstige Gebühren

1. Beräumung/Einebnen der Grabstelle je h und Mitarbeiter	50,00 €
2. Verwaltungsgebühr bei Urnenversand/ <b>Umbettung</b>	30,00 €
3. Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (einfach)	15,00 €
4. Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (aufwendig bei mehr als einem Adresswechsel)	30,00 €
5. Gebührenzuschlag für Samstagsarbeit ( <b>nach Notwendigkeit</b> )	35,00 €
6. <b>Verwaltungsgebühr für die Ausstellung von Zweitschriften der Graburkunden bzw. Grabnutzungsverträge</b>	<b>30,00 €</b>
7. Gebühren für sonstige Leistungen	(nach Aufwand)